



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2015

39. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. November 2015

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. November 2015

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. November 2015

Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel vom 15. Dezember 2015

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Reithkamp“ der Gemeinde Brockel vom 27. November 2015

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Am großen Moorgraben“ der Gemeinde Brockel vom 27. November 2015

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Im Horn“ der Gemeinde Brockel vom 27. November 2015

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2015

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 15. Dezember 2015

2. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen vom 7. Dezember 2015

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung über die Feststellung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des LBEG vom 24. November 2015

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10,11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetzes und § 16 Gewerbesteuergesetz in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 von Hundert |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 von Hundert |
| 2. für die Gewerbesteuer | 390 von Hundert |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2016.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19. November 2015

Weber (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Ziffer 1 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16.03.1978, geändert durch Verordnungen vom 31.03.1983, 06.11.1984, 30.03.1987, 24.11.1988, 28.11.1996, 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird das Wort „Parkspuren“ geändert in „Parkstreifen“
 - In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:
„Die Reinigung der Parkstreifen erfolgt nur bei Bedarf.“
- II. In der Anlage A (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - Berliner Ring (neuer Zusatz: ohne den Stichweg Häuser Nr. 52 bis 70)
 - Freudenthalstraße (von der Fuhrenstraße bis Einmündung Neißestraße)
 - Hermann-Schlüter Straße (der Zusatz wird entfernt)
 - In der Ahe (neuer Zusatz: bis Haus Nr. 32)
 - Königin-Christina-Straße (der Zusatz wird entfernt)

III. In der Anlage C (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Altmärker Weg
- Ammerländer Weg
- An der Rodau
- Eisvogelweg
- Elbauenweg
- Emsländer Weg
- Fischotterweg
- Friesenweg
- Libellenweg
- Mecklenburger Weg
- Auf dem Hanfberg (OT Unterstedt) - bitte wenden -

IV. In der Anlage D (2 x wöchentliche Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Steinbeißergasse

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.11.2015

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 24.11.1988, geändert durch Satzung vom 18.12.2008, 09.11.2010, 15.12.2011 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

I. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- Das Wort „Parkspuren“ wird geändert in „Parkstreifen“
- Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Die Reinigung der Parkstreifen erfolgt nur bei Bedarf.“

II. In der Anlage 1 (halbjährlich wöchentliche/14-tägige Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Berliner Ring (neuer Zusatz: ohne den Stichweg Häuser Nr. 52 bis 70)
- Freudenthalstraße (von der Fuhrenstraße bis Einmündung Neißestraße)
- Hermann-Schlüter Straße (der Zusatz wird entfernt)
- In der Ahe (neuer Zusatz: bis Haus Nr. 32)
- Königin-Christina-Straße (der Zusatz wird entfernt)

III. In der Anlage 2 (Winterdienst) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Altmärker Weg
- Ammerländer Weg
- An der Rodau
- Eisvogelweg
- Elbauenweg
- Emsländer Weg
- Fischotterweg
- Friesenweg
- Libellenweg
- Mecklenburger Weg
- Auf dem Hanfberg (OT Unterstedt) - bitte wenden -

IV. In der Anlage 3 (Karte über die geschlossene Ortslage im Sinne der Straßenreinigungssatzung) werden die Seiten 1 (Stadtgebiet) und 3 (OT Unterstedt) - siehe beiliegende Pläne - neu gefasst.

V. In der Anlage 4 (verkehrsberuhigte Bereiche und vergleichbare Bereiche) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Berliner Ring (Stichweg Häuser Nr. 52 bis 70)
- Erika-Köster-Straße
- Freudenthalstraße (ab Einmündung Neißestraße)
- Rosemarie-Eisenberg-Straße

VI. In der Anlage 5 (2 x wöchentliche Reinigung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Steinbeißergasse

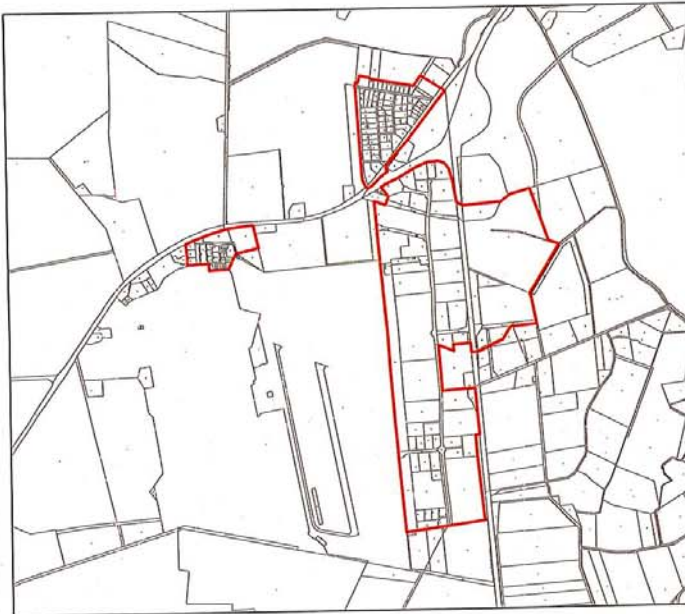
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 19.11.2015

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

7 A 1 Anlage 3



Anlage 3

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege
und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Karte über die geschlossene Ortslage im Sinne der Straßenreinigungssatzung

hier: Seite 1 von 4 (Stadtgebiet)



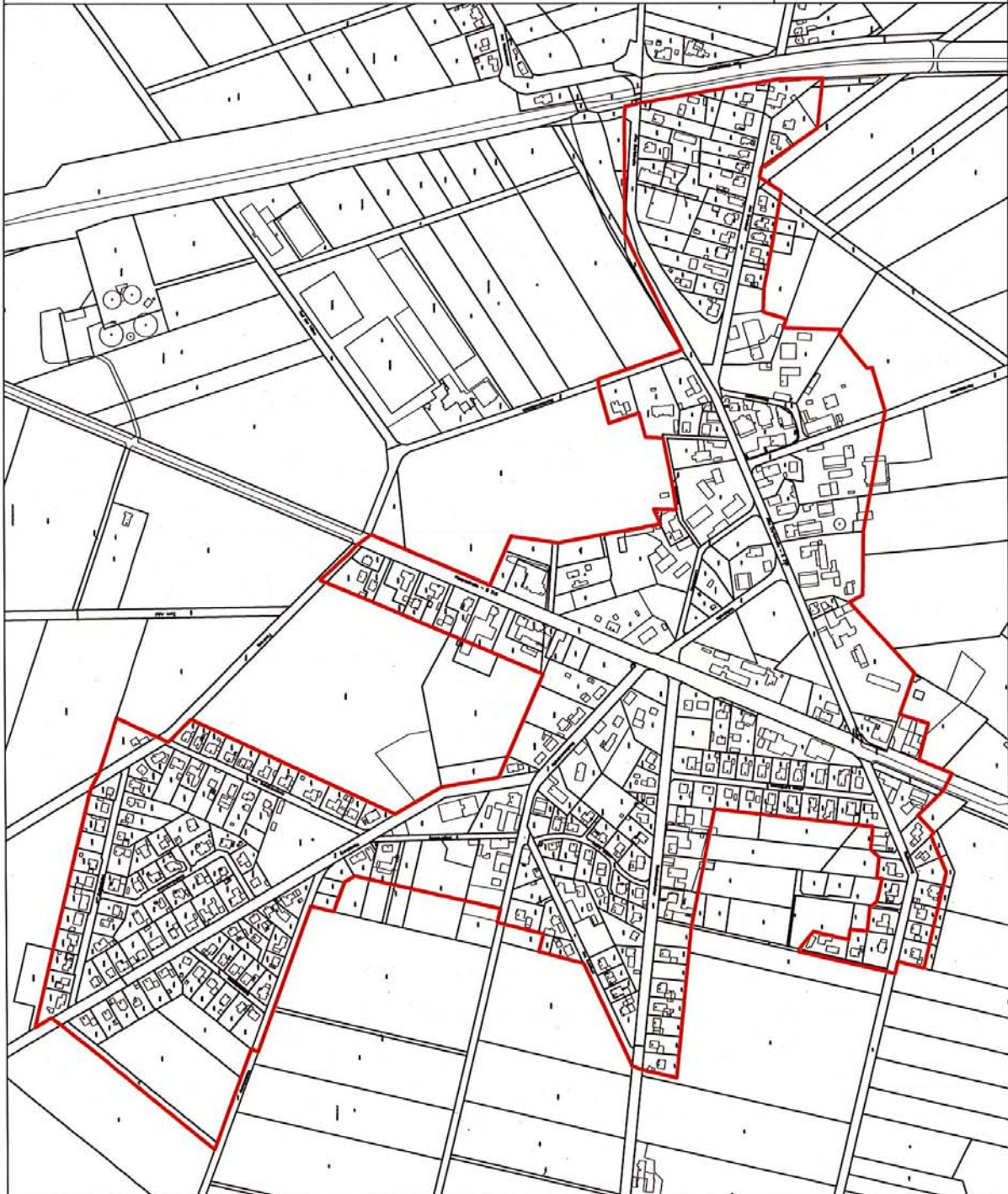
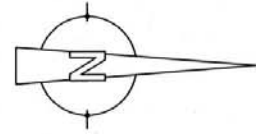
Anlage 3

7 A1 Anlage 3

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege
und Plätze in der Stadt Rotenburg (Wümme)

Karte über die geschlossene Ortslage im Sinne der Straßenreinigungssatzung

hier: Seite 3 von 4 (OT Unterstedt)



Genehmigung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 30.11.2015, Az.: 63 ROW - 61 72 60/181, die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel für eine Teilfläche in der Gemeinde Brockel genehmigt.

Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet für den genehmigten Teilbereich ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Der genehmigte Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht beim Bauverwaltungsamt der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
dienstags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Bothel, den 15.12.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

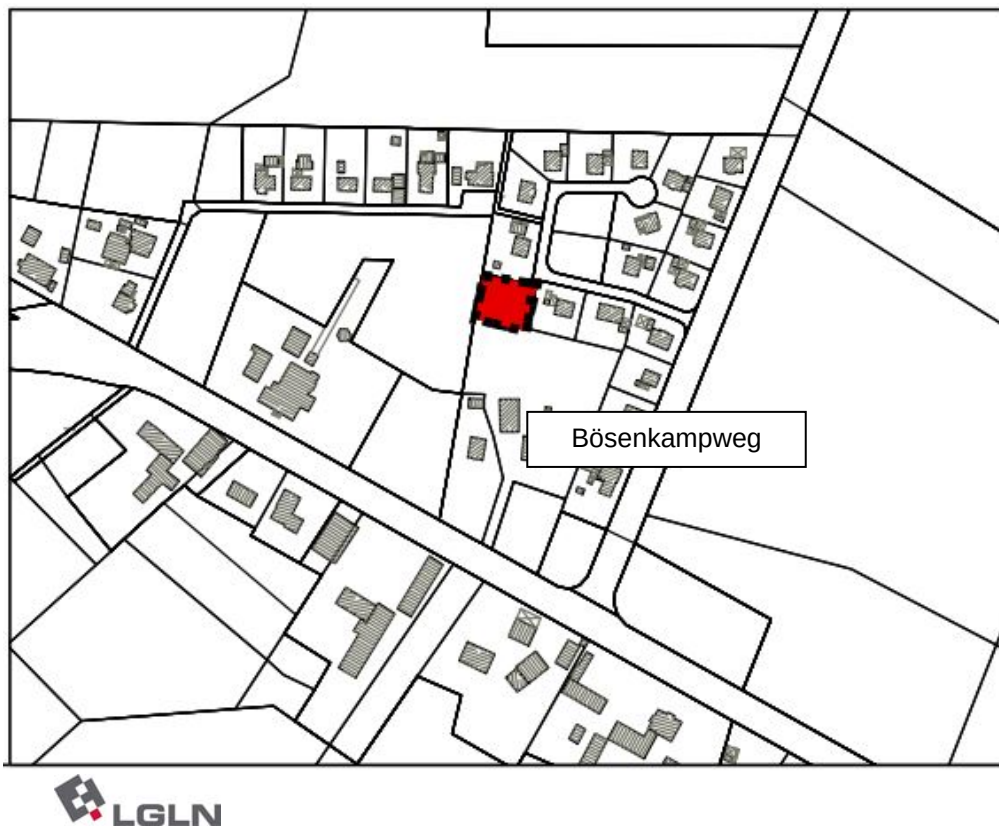
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Reithkamp" der Gemeinde Brockel

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Reithkamp" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Reithkamp"



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Reithkamp" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 27.11.2015

Der Bürgermeister
Lüdemann

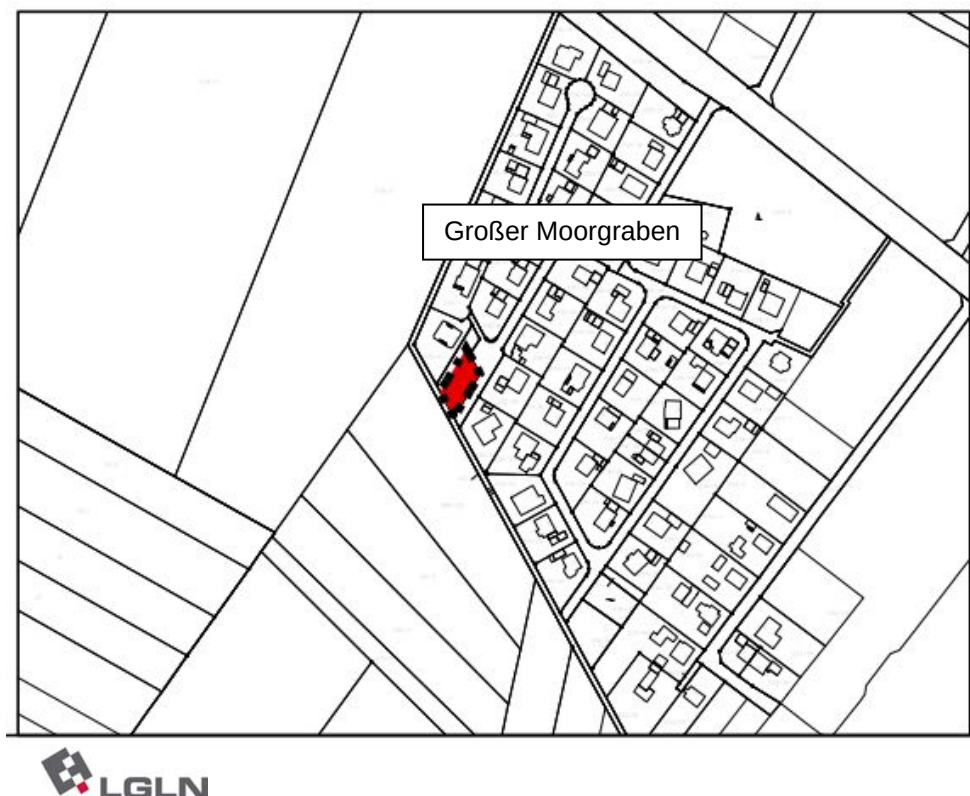
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am großen Moorgraben"
der Gemeinde Brockel

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am großen Moorgraben" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8
"Am großen Moorgraben"



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Am großen Moorgraben" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 27.11.2015

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Im Horn" der Gemeinde Brockel

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Im Horn" gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Im Horn"



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Im Horn" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Hauptstraße 32, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 27.11.2015

Der Bürgermeister
Lüdemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 15. Dezember 2015

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 10.11.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 15. Dezember 2015

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

2. Satzung zur Änderung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 15.12.1999 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2009 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2009), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Betrag von 320,00 € durch den Betrag von 350,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Selsingen, 7. Dezember 2015

Pape
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Feststellung gemäß § 3 a des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 24.11.2015
L1.4/L67007/03-08_02/2015-0012**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant in der Gemeinde Brockel im Landkreis Rotenburg (Wümme) den Neubau einer Anlage zur Behandlung von Reststoffen, die bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten aus der Erdgasproduktion im Elbe-Weser-Raum anfallen. Die Anlage soll auf dem vorhandenen Betriebsplatz der EMPG in Söhlingen errichtet und betrieben werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nrn. 8.7.2.1 und 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.11.2015

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrag
Rehbein

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2015 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.